108/21

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. August 1977

Amt für Raumplanung
E 25. AUG. 1977 Nr. 4908
Abl

I.

Für den Ausbau der Trimbacherstrasse in der Gemeinde Winznau hat das Bau-Departement aufgrund von § 11 bis des Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan von der Rankwaagbrücke bis an die Gemeindegrenze Trimbach ausarbeiten lassen. Mit der neuen Strasse kann der Weiler "Tripolis" umfahren werden. Der Plan wurde vom 17. November - 17. Dezember 1975 auf der Gemeindekanzlei in Winznau und beim Kreisbauamt II in Olten aufgelegt. Innert der Einsprachefrist gingen sieben Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Dietschi-Gubler Werner, Trimbacherstrasse 217, Winznau
2. von Wartburg-Exer Hans, Rankwaage 122, Winznau
3. Peier-Ledermann Marie, Trimbacherstrasse 169, Winznau
4. Kütt-Lüscher Flora, Trimbacherstrasse 176, Winznau
5. Pfiffner-Meier Picca, Kreuzgasse, Schmerikon
6. Dietschi-Mikes Othmar, Trimbacherstrasse 101, Winznau
7. Hubert-Lüthi Lorenz, Oberdorfstrasse 287, Winznau

Beamte des Bau-Departementes führten am 25. August 1976 die Einspracheverhandlungen in Winznau durch.
An diesen Verhandlungen haben fast alle Einsprecher verlangt, es sei die Strasse und das Trottoir gegen das Waldgrundstück der Bürgergemeinde Winznau zu verschieben. Dadurch könnte eine weitere Beanspruchung der heute schon sehr knappen Vorplätze vermieden werden.
Eingehende Studien ergaben, dass eine Verschiebung der Strasse samt Trottoir im Sinne der Einsprecher technisch möglich ist. Dieser

25307 - 100000 - 1977

Ausbau kommt wegen der topographischen Verhältnisse (Stützmauern) etwas teurer zu stehen, er bewegt sich aber noch im Rahmen des Angemessenen und des Zulässigen. Die Bürgergemeinde hat als direkt betroffene Grundeigentümerin dem abgeänderten Projekt mit Schreiben vom 30. März 1977 zugestimmt, verlangte aber die Zusicherung, dass die Holzabfuhr durch Erstellen eines sogenannten Maschinenweges weiterhin gewährleistet bleibe. Dieser Forderung kann entsprochen werden. Die Fragen der Entschädigungen sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Durch die im vorstehenden Sinne abgeänderte Linienführung der neuen Trimbacherstrasse werden nunmehr die Hausliegenschaften der Einsprecher Nr. 4 - 7 nicht mehr berührt. Die Verhältnisse beim Haus Nr. 169 (Einsprache Nr. 3) werden ebenfalls wesentlich verbessert. In der Fortsetzung Richtung Gemeindegrenze Trimbach sind keine Verschiebungen möglich.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Winznau. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Dietschi-Gubler Werner
   Eigentümer von GB Nr. 883

   In der Hauptsache handelt es sich hier um Fragen der Entschädigungen und Anpassungen, welche in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen sind. Im vorliegenden Verfahren kann auch nicht auf das Begehren nach Realersatz eingetreten werden. Hingegen wird die Zufahrt zu den Garagen südlich des Wohnhauses gewährleistet. Eine Verschiebung der Strasse jedoch, wie es von der Rankwaagbrücke bis zum Haus Nr. 169 möglich war, lässt sich

in diesem Bereich nicht realisieren.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache von Wartburg-Exer Hans
Eigentümer von GB Nr. 878

Nach Erläuterung des Auflageprojektes und nachdem Herrn von Wartburg zugesichert wurde, dass der Staat das Grundstück GB Nr. 878, das fast vollständig durch die neue Strassenanlage beansprucht wird, käuflich erwerben werde, hat der Grundeigentümer seine Einsprache zurückgezogen. Diese kann somit als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden. Allfällige Entschädigungsfragen sind mangels gütlicher Einigung im üblichen Schätzungsverfahren auszutragen.

3. Einsprache Peier-Ledermann Marie
Eigentümerin von GB Nr. 847

Frau Peier ist weder mit dem Auflageplan noch mit dem inzwischen korrigierten Projekt, nach welchem das geplante Trottoir um ca. 2,00 m von der Hausliegenschaft zurückgenommen wird, einverstanden. Der Staat solle die ganze Liegenschaft erwerben.

Der Eingriff in das Grundeigentum von Frau Peier ist nach der Planänderung zumutbar. Da der Staat das Nachbargrundstück GB Nr. 878 käuflich zu erwerben gedenkt, besteht die Möglichkeit, Realersatz zu leisten.

Die Einsprache ist abzuweisen. Die Fragen der Entschädigungen sind in die zu gegebener Zeit separat durchzuführenden Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

4. Einsprache Kütt-Lüscher Flora
Eigentümerin von GB Nr. 848 und 879

Durch die unter Abschnitt I erwähnte Planänderung wird das

Grundstück GB Nr. 848 nicht mehr berührt, weshalb dieser Einsprachepunkt hinfällig wird.

Hingegen wird GB Nr. 879 durch die projektierte Strasse entzweigeschnitten. Es handelt sich hier um eine Frage der Entschädigung, welche in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen ist. Die Einsprache ist daher in diesem Punkte abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5. Einsprache Pfiffner-Meier Picca
   Eigentümerin von GB Nr. 732

6. Einsprache Dietschi-Mikes Othmar
   Eigentümer von GB Nr. 733

7. Einsprache Hubert-Lüthi Lorenz
   Eigentümer von GB Nr. 827

Wie unter Ziff. I hiervor erwähnt, werden diese Grundstücke durch den zukünftigen Strassenausbau mit Trottoir nach dem abgeänderten Plan nicht mehr berührt. Den Begehren der Einsprecher konnte entsprochen werden. Die Einsprachen sind als erledigt abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den auf Grund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan bestehen keine begründeten Einwendungen, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Trimbacherstrasse" in der Gemeinde Winznau wird genehmigt.

2. Die Einsprachen Nr. 1, 3 und 4 werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 2 wird Kenntnis genommen.

4. Die Einsprachen Nr. 5, 6 und 7 werden als gegenstandslos abgeschrieben.

5. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:
Dr. Max Gy...

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4652 Winznau, mit 1 genehm. Plan
Ammannamt der Bürgergemeinde, 4652 Winznau, mit 1 genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation der Gene hmigung, Ziff. 1)

Per EINSCHREIBEN an:

Dietschi-Gubler Werner, Trimbacherstrasse 217, 4652 Winznau
von Wartburg-Exer Hans, Rankwaage 122, 4652 Winznau
Frau Peier-Ledermann Marie, Trimbacherstrasse 169, 4652 Winznau
Frau Kütt-Lüscher Flora, Trimbacherstrasse 176, 4652 Winznau
Frau Pfiffner-Meier Picca, Kreuzgasse, 8716 Schmerikon
Dietschi-Mikes Othmar, Trimbacherstrasse 101, 4652 Winznau
Hubert-Lüthi Lorenz, Oberdorfstrasse 287, 4652 Winznau